

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neidling
am Donnerstag, den 20. September 2018 im Sitzungssaal
des Gemeindeamtes Neidling

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

Die Einladung erfolgte per Email am 13. September 2018.

Anwesende:

Bürgermeister:	Schrattenholzer Karl	ÖVP
Vizebürgermeister:	Engelhart Karl, Dipl.-HLFL-Ing.	ÖVP
gf. Gemeinderäte:	Klammer Stefan	ÖVP
	Pruckner Edith	ÖVP
	Hromecek Maria	SPÖ
	Slansky Thomas	SPÖ
Gemeinderäte	Engelhart Franz	ÖVP
	Kern Jürgen	ÖVP
	Marchart Hubert	ÖVP
	Mayer Steven	ÖVP
	Parsch Gabriele	ÖVP
	Petschko Johannes, Ing.	ÖVP
	Sonnleithner Jochen	ÖVP
	Bernhard Werner	SPÖ
	Klammer Brigitte	SPÖ
	Klammer Friedrich	SPÖ
	Walter Manfred	SPÖ
	Hössinger Josef	FPÖ
	Polsterer Peter	FPÖ

Entschuldigt abwesend:

Mayer Steven, Marchart Hubert (beide ÖVP), Polsterer Peter und
Hössinger Josef (beide FPÖ)

Nicht entschuldigt abwesend:

-

Anwesend waren außerdem:

-

Vorsitzender: Bgm. Karl Schrattenholzer

Schriftführer: Thomas Tiefenbacher, MSc

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 19. Juli 2018
- Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses
- Punkt 3: Bericht des Bau-, Kanal- und Wasserleitungsausschusses
- Punkt 4: Auftragsvergaben WVA und ABA
- Punkt 5: Vertrag Spielplatzausgleich Gedesag
- Punkt 6: Beschlussfassung Bebauungsplan
- Punkt 7: Beschluss Freilassungserklärung
- Punkt 8: Zustimmungserklärung Benützung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen/Geräten
- Punkt 9: Entlassung aus dem öffentlichen Gut (Dringlichkeitsantrag)*
- Punkt 10: Verpflichtungserklärung Kostenübernahme Volksschuldirektorin (Dringlichkeitsantrag)*

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Bgm. Karl Schrattenholzer mit, dass vor Beginn der Sitzung zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden (als Beilagen 1 und 2 dem Protokoll angeschlossen).

Beantragt wird die Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung:

1. Dringlichkeitsantrag:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Entlassung aus dem öffentlichen Gut“

Antragsteller: Bgm. Karl Schrattenholzer

Der Antrag (Beilage 1) wird vom Schriftführer verlesen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Dringlichkeitsantrag:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Verpflichtungserklärung Kostenübernahme Volksschuldirektorin“

Antragsteller: Bgm. Karl Schrattenholzer

Der Antrag (Beilage 2) wird vom Schriftführer verlesen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Tagesordnungspunkte werden im öffentlichen Teil als Punkte 9 (Entlassung aus dem öffentlichen Gut) und 10 (Verpflichtungserklärung Kostenübernahme Volksschuldirektorin) behandelt.

Öffentlicher Teil

1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 19. Juli 2018

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 19. Juli 2018 wurde kein Einwand erhoben; dieses gilt somit als genehmigt.

2) Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Brigitte Klammer berichtet über die unangesagte Prüfung vom 6. September 2018.

3) Bericht des Bau-, Kanal- und Wasserleitungsausschusses

Der Vorsitzende des BKW-Ausschusses gGR Stefan Klammer berichtet über die Sitzung des BKW-Ausschusses vom 13. August 2018.

4) Auftragsvergaben WVA und ABA

Für die Erweiterungen der ABA und der WVA v.a. im Zuge der Siedlungserweiterungen in Griechenberg und Flinsbach, für das Areal des neuen Kindergartens und für den Regenwasserkanal in Dietersberg wurde von der Henninger&Partner ZT GmbH eine Ausschreibung durchgeführt. Von den anbietenden Firmen wurden folgende Angebote vorgelegt (alle Preise exkl. MwSt.):

Strabag AG	€	727.522,30
Leyrer&Graf GmbH	€	780.667,01
Hasenöhrl GmbH	€	842.212,44
Swietelsky GmbH	€	966.444,35
Zehetner GmbH	€	968.880,--
Porr GmbH	€	974.532,20
Held&Francke GmbH	€	1.487.562,26

Auf Grund dieses Ergebnisses wurde von der Fa. Henninger und Partner ZT GmbH ein Vergabevorschlag erstellt, welcher auf die Strabag AG zum Angebotspreis von € 727.522,30 lautet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Vergabe der Erd-, Baumeister und Installationsarbeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der WVA und der ABA in Griechenberg, Dietersberg, beim Kindergarten Flinsbach und beim Ökodorf Flinsbach auf Grundlage des vorliegenden Prüfberichts und dem daraus resultierenden Vergabevorschlag der Henninger&Partner ZT GmbH an die Fa. Strabag AG, 3532 Rastenfeld, zum Angebotspreis von € 727.522,30 (exkl. MwSt.) vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für diese Erweiterung der WVA und der ABA sind auch Prüfmaßnahmen (Dichtheitsprüfungen, Kamerabefahrungen) notwendig. Hierfür wurden von der Henninger&Partner ZT GmbH Preisanfragen bei folgenden Firmen durchgeführt:

Kanal Partner eU	€ 5.193,10
Alpe Kanal Service	€ 5.227,--
Kanal Control Franz Gram eU	€ 6.434,--
Maier-Bauer Prüftechnik	€ 6.684,--
Swietelsky BauGmbH	€ 9.607,--

Auf Grund dieses Ergebnisses lautet der Vergabevorschlag der Henninger&Partner ZT GmbH auf die Fa. Kanal Partner eU, 3202 Rabenstein, zum Preis von € 5.193,10 (exkl. MwSt.).

Antrag des von qfGR Stefan Klammer:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Prüfmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erweiterung der WVA und ABA auf Grund des Vergabevorschlags der Henninger&Partner ZT GmbH an die Fa. Kanal Partner eU zum Angebotspreis von € 5.193,10 (exkl. MwSt.) vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Vertrag Spielplatzausgleich Gedesag

Beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen Reihenhäuser, sind Bauwerber auf Grund der Bestimmungen des § 66 der NÖ Bauordnung 2014 verpflichtet, einen nichtöffentlicher Spielplatz zu errichten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn im Umkreis von 400m ein öffentlicher Spielplatz vorhanden ist und sich der Bauwerber verpflichtet, einen Vertrag über die Kostenbeteiligung an dem öffentlichen Spielplatz abzuschließen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach den durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1m² im Wohnbauland in dieser Katastralgemeinde.

Die Gedesag als Bauwerber müsste für das geplante Projekt in Flinsbach auf dem Grundstück 333/7 (für 16 Wohneinheiten, die Reihenhäuser sind ausgenommen) einen Spielplatz im Ausmaß von 185m² errichten. Die derzeitigen Grunderwerbskosten betragen ca. € 70,--/m². Somit sind von der Gedesag € 12.950,-- als Ausgleich zu leisten. Ein entsprechender Vertrag über diese Ausgleichzahlung ist daher vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden und dem GR-Sitzungsprotokoll als Beilage 3 angeschlossenen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Gedesag am öffentlichen Spielplatz in Neidling, mit welchem sich die Gedesag zur Entrichtung einer Ausgleichszahlung von € 12.950,-- verpflichtet, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Beschlussfassung Bebauungsplan

Bgm. Schrattenholzer teilt mit, dass im Zuge der Verordnungsprüfung des am 24. Mai 2018 beschlossenen Bebauungsplans seitens der NÖ Landeregierung angeregt wurde, die Festlegungen des Bezugsniveaus in Flinsbach im Bereich des neuen Kindergartens bzw. bei den Ronge-Gründen genauer abzugrenzen bzw. das Niveau genauer festzulegen.

Seitens der Schedlmayer Raumplanung wurden die entsprechenden Pläne in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Fuchsberger überarbeitet und diese liegen nun vor. Es sind daher die betreffenden Bestimmungen des am 24. Mai 2018 beschlossenen Bebauungsplans (§§ 5 und 6 inkl. Anlagen 1 und 2) abzuändern, die auf die Pläne Bezug nehmen, um die Festlegungen beim Bezugsniveau eindeutig zu definieren.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die §§ 5 und 6 der am 24. Mai 2018 beschlossenen Bebauungsplan-Verordnung dahingehend abändern, dass die neue Anlage 1 vom 4. September 2018 und die neue Anlage 2 vom 6. September 2018 statt der bisherigen Anlagen 1 und 2 Bestandteil der Verordnung werden. Die neuen §§ 5 und 6 lauten daher:

§ 5: Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 17 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird ein Bezugsniveau auf Teilen der Grundstücke Nr. 2/4, 2/5 und 2/6 der KG Flinsbach festgelegt. Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist aus dem angehängten Plan Nr. 2085/BN.1. (Anlage 1), erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 04.09.2018, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 6: Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 17 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird ein Bezugsniveau auf dem Grundstück Nr. 333/7 der KG Flinsbach festgelegt. Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist aus dem angehängten Plan „Flinsbach Bezugsniveau“ (Anlage 2), erstellt von Architekt Jürgen Fuchsberger ZT GmbH am 06.09.2018, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zu entnehmen.

Die gesamte geänderte Verordnung inkl. der neuen Anlagen 1 und 2 ist als Beilage 4 dem GR-Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Beschluss Freilassungserklärung

Mit Teilungsplan GZ 16819 von der Vermessung Schubert ZT GmbH wurde das ehemalige Grundstück 124, KG Griechenbergr, in neue Grundstücke geteilt. Auf dem Grundstück 124 lastete ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend die Duldung von Kanalsträngen, welcher auf die durch die Teilung entstandenen Grundstücke übertragen wurde. Der Kanalstrang befindet sich nunmehr auf dem Grundstück 124/1, die neu geschaffenen Grundstücke 124/2 und 124/3 sind hiervon nicht betroffen. Aus diesem Grund sollen diese Grundstücke von der Dienstbarkeit befreit werden. Vom Notariat Strommer wurde eine entsprechende Freilassungserklärung vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende und dem GR-Sitzungsprotokoll als Beilage 5 angeschlossene Freilassungserklärung betreffend die Grundstücke 124/2 und 124/3, KG Griechenbergr, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Zustimmungserklärung Benützung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen/Geräten

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung der Landeshauptfrau (sog. eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967). Die betroffenen Gemeinden sind vor Erteilung einer derartigen Zustimmung anzuhören. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung soll diese Zustimmung pauschal erteilt werden, damit nicht in jedem Einzelfall seitens der Landeshauptfrau die Zustimmung eingeholt werden muss.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende und dem GR-Sitzungsprotokoll als Beilage 6 angeschlossene Pauschalerlaubnis für landwirtschaftliche Fahrzeuge und damit verbundenen Geräten, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ gemäß § 39 KFG 1967 verfügen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Im Grundbuch der KG Griechenbergr ist die Parzelle 148/19, KG Griechenbergr, als öffentliches Gut der Gemeinde ausgewiesen, obwohl es sich bei diesem Grundstück um ein „normales“ Grundstück der Marktgemeinde Neidling handelt, welches nicht zum öffentlichen Gut gehört. Es soll daher dieses Grundstück aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Neidling entlassen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle 148/19, KG Griechenbergr, aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde entlassen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Verpflichtungserklärung Kostenübernahme Volksschuldirektorin

Von VDir. Heidi Marchart wurde wie auch die letzten Jahre eine Verpflichtungserklärung bezüglich Übernahme der Lohnkosten für administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit der schulischen Nachmittagsbetreuung vorgelegt. Als Schulerhalter ist die Marktgemeinde verpflichtet, für die Kosten im Zusammenhang mit der schulischen Nachmittagsbetreuung aufzukommen. Während die pädagogischen Aufgaben von VDir. Marchart in ihrer Funktion

als Schulleiterin ohnehin zu erbringen sind, sind die Kosten der von ihr erbrachten administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der schulischen Nachmittagsbetreuung dem Landesschulrat zu ersetzen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verpflichtungserklärung für das Schuljahr 2018/2019, durch die der anfallende Aufwand für die administrativen Tätigkeiten der Volksschuldirektorin im Zusammenhang mit der schulischen Nachmittagsbetreuung an das Land ersetzt werden soll, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführer

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dringlichkeitsantrag

Sitzung: GR-Sitzung am 20. September 2018

Antragsteller: Bgm. Karl Schrattenholzer

Tagesordnungspunkt: Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Begründung: In Griechenberg wurde ein Grundstück versehentlich im öffentlichen Gut ausgewiesen. Dies soll nun korrigiert werden.

Ich ersuche gemäß § 46 Abs.3 NÖ GO 1973 den Gemeinderat um Zustimmung zur Behandlung dieses Gegenstandes in oben angeführter Sitzung.


Bgm. Karl Schrattenholzer

Dringlichkeitsantrag

Sitzung: GR-Sitzung am 20. September 2018
Antragsteller: Bgm. Karl Schrattenholzer
Tagesordnungspunkt: Verpflichtungserklärung Kostenübernahme Volksschuldirektorin

Begründung: Von der Volksschuldirektorin wurde – wie in den letzten Jahren auch schon – die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Kosten für die administrative Leitung der Nachmittagsbetreuung vorgelegt. Welche heute beschlossen werden soll.

Ich ersuche gemäß § 46 Abs.3 NÖ GO 1973 den Gemeinderat um Zustimmung zur Behandlung dieses Gegenstandes in oben angeführter Sitzung.



.....
Bgm. Karl Schrattenholzer

Vertrag

zwischen der Gedesag, Bahnzeile 1, 3500 Krems und der Marktgemeinde Neidling, Walter Eder Straße 7, 3110 Neidling betreffend der Kostenbeteiligung an öffentlichen Spielplätzen im Sinne des § 66 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014.

Bei der Errichtung der Wohnhausanlage „Flinsbach IIIA“ der Gedesag wäre gemäß § 66 Abs. 1 der NÖ BO 2014 ein nichtöffentlicher Spielplatz durch den Bauwerber auf dem Grundstück Nr. 333/7, KG 19443 Finsbach zu errichten.

Dieser Spielplatz müsste gemäß § 66 Abs. 2 der NÖ BO 2014 eine Gesamtfläche von 185m² aufweisen. Dieser Flächenangabe liegt die Errichtung von 16 Wohnungen zu Grunde.

Auf Grund des § 66 Abs. 4 der NÖ BO 2014 liegen die Voraussetzungen für eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gedesag und der Marktgemeinde Neidling dahingehend vor, dass sich in unmittelbarer Nähe (weniger als 400 m) zu dem mit der Wohnhausanlage bebauten Grundstück ein öffentlicher Spielplatz befindet.

Zwischen der Gedesag und der Marktgemeinde Neidling wird einvernehmlich vereinbart, die Höhe der Kostenbeteiligung mit Euro 12.950,-- festzulegen. Dieser Betrag wird innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Baubescheides des ggst. Projektes an die Marktgemeinde Neidling brutto für netto überwiesen.

Für die Marktgemeinde Neidling

...

Für die Gedesag

...

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 20. September 2018 die Änderung der §§5 und 6 der am 24. Mai 2018 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen beschlossenen Verordnung des Bebauungsplans.

Die gesamte geänderte Verordnung lautet:

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., werden
- der Bebauungsplan planlich für die Katastralgemeinden **Afing, Dietersberg, Flinsbach, Gabersdorf, Griechenber**g und **Neidling** sowie
 - die Bebauungsvorschriften textlich für das gesamte Gemeindegebiet abgeändert.

- § 2 Folgende Bebauungsvorschrift gemäß § 2 Abs. (3) der Verordnung des Gemeinderates vom 15.05.1992 TOP 2, nämlich

In den Alten Ortskernen sind Unterschreitungen von Abs. (1) und (2) zulässig.

wird gestrichen und mit dem Wortlaut „entfällt“ ersetzt.

- § 3 Folgende Bebauungsvorschrift gemäß § 10 der Verordnung des Gemeinderates vom 15.05.1992 TOP 2, nämlich

*Alter Ortskern Flinsbach, Gabersdorf, Dietersberg und Griechenber*g

*Die Dächer sind in einer der Bautradition des Umlandes entsprechenden Form auszuführen. Die Hauptfirstrichtung ist, ausgenommen im Alten Ortskern Griechenber*g, annähernd parallel zur Straßenachse zu führen. Balkone und

Loggien an der Straßenseite sind verboten, ebenso Dachgaupen. Quergiebel sind erlaubt. Der Dachüberstand ist möglichst gering zu halten (max. 50 cm) und als Gesimse auszubilden. Bei Auswechslung von Fenstern sind die Fenster auf die traditionelle Form zurückzuführen. Dasselbe gilt bei Neubauten, Ausnahmen sind bei Nebengebäuden und

landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zulässig, wenn diese von der Straße nicht eingesehen werden können.

wird gestrichen und mit dem Wortlaut „entfällt“ ersetzt.

- § 4 Die Bebauungsvorschrift gemäß § 7 Abs. (2) der Verordnung des Gemeinderates vom 15.05.1992 TOP 2, geändert durch die Verordnung des Gemeinderates vom 11.07.2002, wird mit Wortlaut „und Friedhofsmauern“ ergänzt. Die Bebauungsvorschrift lautet somit:

Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten, ausgenommen Tormauern und Friedhofsmauern.

- § 5 Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 17 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird ein Bezugsniveau auf Teilen der Grundstücke Nr. 2/4, 2/5 und 2/6 der KG Flinsbach festgelegt. Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist aus dem angehängten Plan Nr. 2085/BN.1. (Anlage 1), erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 04.09.2018, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zu entnehmen.

- § 6 Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 17 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird ein **Bezugsniveau** auf dem Grundstück Nr. 333/7 der KG Flinsbach festgelegt. Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist aus dem angehängten Plan „Flinsbach Bezugsniveau“ (Anlage 2), erstellt von Architekt Jürgen Fuchsberger ZT GmbH am 06.09.2018, der Bestandteil dieser Verordnung ist, zu entnehmen.

- § 7 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-0 idgF, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

- § 8 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

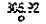



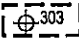

**BEBAUUNGSPLAN
DER
MARKTGEMEINDE
NEIDLING**

BEZUGSNIVEAU

PL. NR.: 2085/BN.1.
04.09.2018

(Ergänzung zum Bebauungsplan Planblatt 43/1)

ANLAGE 1 ZUR VERORDNUNG DES GEMEINDERATES
VOM **20. Sep. 2018**

-  305,32 Geländeaufnahme
-  Höhenglinien in m.ü.A.
-  Höhenglinien in m.ü.A., die durch Bezugsniveau ersetzt werden
-  Höhenglinien in m.ü.A. als Bezugsniveau gem. §4 Z. 11a NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF., das geneigte Bezugsniveau ergibt sich durch Interpolierung
-  Bezugsniveau gem. §4 Z. 11a NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF., als horizontale Fläche mit Angabe der Höhe in m.ü.A.
-  Abgrenzung des Festlegungsgebietes

DKM Stand: 2016



M 1:500

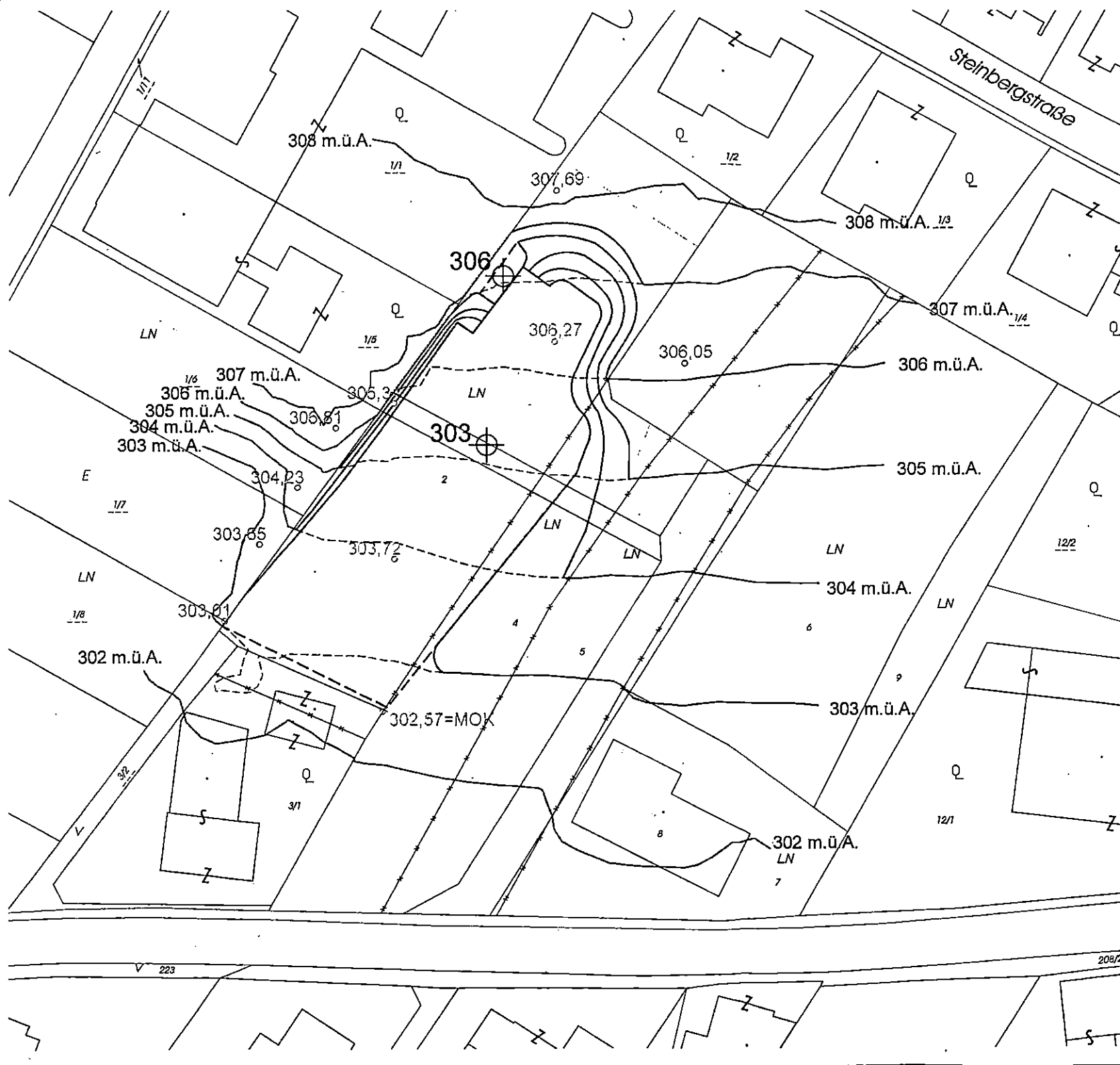
DER PLANVERFASSER:



schiedlmayer | raumplanung

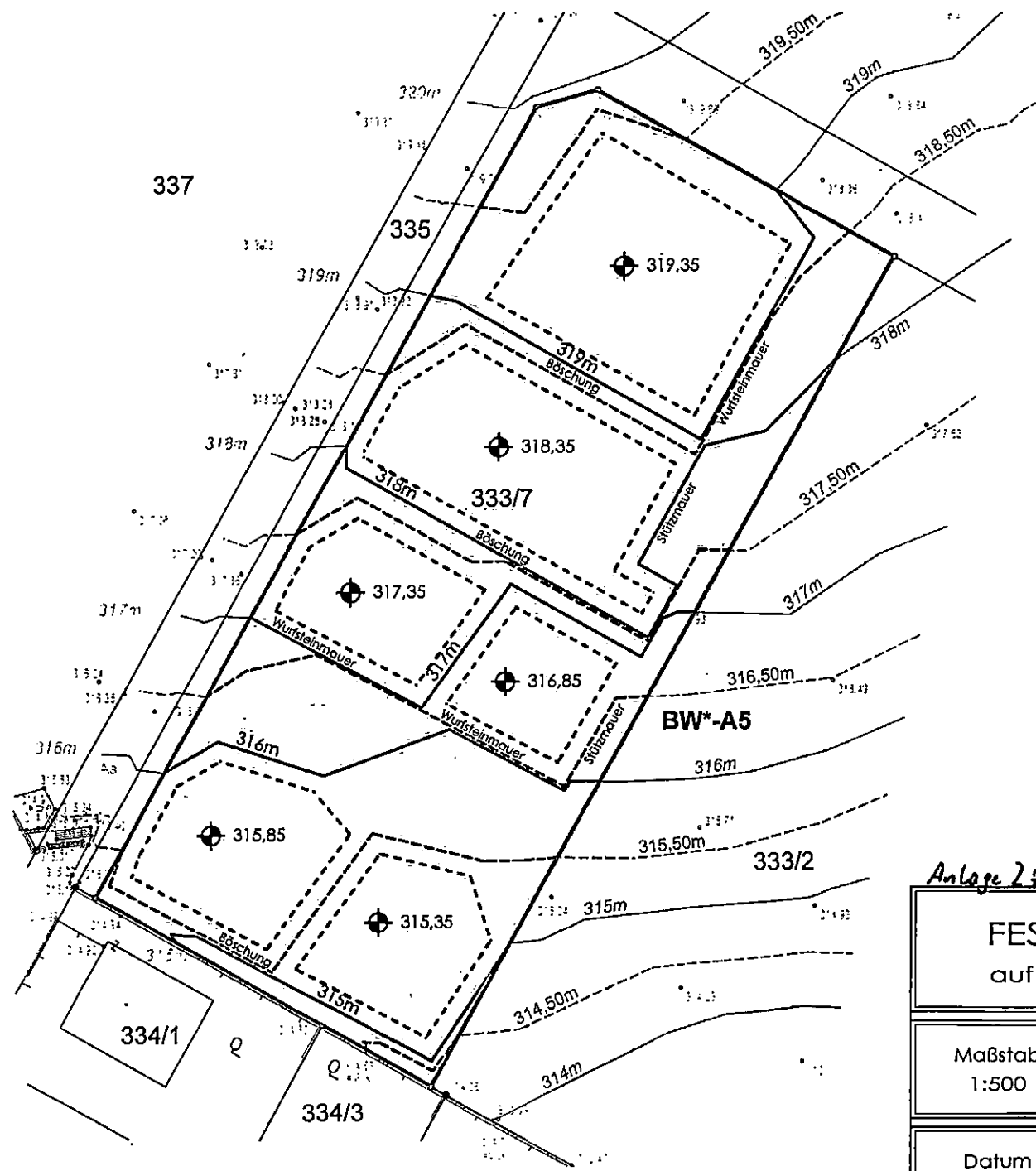
Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schiedlmayer
Ingenieurkonsultant für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

A-3382 Loosdorf · Parkstraße 5
Telefon 02754/6803-0 · Fax 02754/6803-
office@raumordnung.at · www.raumordnung

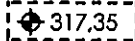
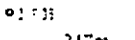
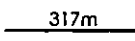



V 223

208/2



Legende:

-  Bezugsniveau Neu
annähernd horizontale Fläche
-  Höhengschichten und
Gelände Bestand
-  Höhengschichten
als Bezugsniveau Neu
-  Grundstücksgrenze (Festlegungsgebiet)
Anpassung an das angrenzende Niveau

Anlage 2 zur Verordnung des Gemeinderates vom 20.9.2018

FESTLEGUNG DES BEZUGSNIVEAUS
auf dem Grundstück Nr. 333/7 der KG Flinsbach

Maßstab
1:500

LAGEPLAN

Datum
06.09.2018



ARCHITEKT JÜRGEN FUCHSBERGER
ZIVILTECHNIKER GMBH

3300 Amstetten, Am Kreuzberg 1a, Tel. 07472/61 800-0, Fax 07472/61 800-8
E-Mail: office@fuchsberger-architekt.com, www.fuchsberger-architekt.com

28. Aug. 2018

DR. JOSEF STROMMER



ÖFFENTLICHER NOTAR,
Marktgemeinde Neudling

3430 Tulln, Bahnhofstraße 9, Tel.: 02272 / 624 73, Fax: 02272 / 635 33-33

FREILASSUNGSERKLÄRUNG

1. Liegenschaft:

EZ 104 Grundbuch 19461 Griechenbergr

2. Eigentümer:

Dr. Martin Hosserek, geb. 20.4.1977, Rauhensteinweg 4/1, 3110 Neudling, zur Gänze

3. Belastungen:

C-LNr. 1 DIENSTBARKEIT der Duldung von Kanalsträngen hins Gst 124/1
124/2 124/3 gem P II. und III. Dienstbarkeitsvertrag 20.10.2009

4. Buchberechtigte:

Marktgemeinde Neudling

5. Freilassungsobjekte

Grundstück 124/2 Gärten(10) (* 752) Änderung in Vorbereitung
Grundstück 124/3 Gärten(10) (* 752) Änderung in Vorbereitung

6. Freilassungs- und Einverleibungsbewilligung:

Die Buchberechtigte entlässt hiemit die im Punkt 5. bezeichneten Freilassungsobjekte aus der Haftung für die Belastung laut Punkt 3. und erteilt hiemit die Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Freilassungsobjekte in Ansehung der im Punkt 3. angeführten Belastung lastenfret von der im Punkt 1. bezeichneten Liegenschaft EZ 104 des Grundbuches der Katastralgemeinde 19461 Griechenbergr abgeschrieben werden kann.

Betrifft: Benutzung von Gemeindestraßen

Die Marktgemeinde Neidling erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen¹ und damit verbundenen Geräten², welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benutzung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Muster beiliegend) sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

.....
Bgm. Karl Schrattenholzer

¹ Unter „*landwirtschaftlichen Fahrzeugen*“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

² Unter „*und damit verbundenen Geräten*“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.